

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

des Bezirksverbandes O,
vertreten durch seine Vorsitzende S aus L

-Antragsteller-

g e g e n

das Mitglied N aus P,

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen am 3. Juli 1995 beschlossen:

Anstelle des nicht ordnungsgemäß besetzten Landesschiedsgerichtes Bayern wird das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg mit der erstinstanzlichen Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Entscheidungsgründe

I.

Der antragstellende Bezirksverband leitete im August 1994 gegen die Antragsgegnerin ein Parteiordnungsverfahren ein, das spätestens am 9. August 1994 beim Landesschiedsgericht -LSchG- eingegangen war.

Nachdem der Antragsgegnerin bis zum 16. Mai 1995 trotz mehrfacher Erinnerungen die Antragschrift noch nicht zugestellt war, beantragte der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin an diesem Tag beim Bundesschiedsgericht -BSchG- die Zuweisung an das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg.

Das BSchG setzte mit Schreiben vom 27. Mai 1995 dem LSchG Bayern eine Erklärungsfrist bis zum 30. Juni 1995.

Der Antragsteller hat sich zum Verweisungsantrag nicht geäußert.

II.

Der Antrag ist zulässig: Das BSchG entscheidet nach § 15 Abs. 4 Ziffer 4 der Bundessatzung -BS- über die Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Der Antrag ist auch begründet, es war daher das Landesschiedsgericht des benachbarten Landesverbandes

Baden-Württemberg mit der Durchführung des Verfahrens zu betrauen.

Das Parteiengesetz -ParteiG- schreibt in § 14 Abs. 1 vor, daß die Parteien zumindest auf Landes- und Bundesebene Schiedsgerichte bilden müssen. Die Schiedsordnungen haben für ein gerechtes Verfahren zu sorgen (§ 14 Abs. 4 ParteiG).

§ 15 Abs. 4 Ziffer 4 BS dient erkennbar dem Zweck, die vom Gesetz vorgeschriebene Zweistufigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit für jeden denkbaren Fall zu sichern, um den Vorschriften des ParteiG Folge zu leisten.

Gedacht war dabei an Fälle, in denen ein Landesschiedsgericht zwar besteht, aber, z.B. wegen erfolgreicher Befangenheitsanträge und fehlender Ersatzmitglieder oder wegen erfolgreicher Wahlanfechtungen nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Daran, daß ein LSchG zwar ordnungsgemäß gewählt ist, sich aber ohne jede Begründung und Erklärung weigert, generell oder in einem bestimmten Verfahren irgendeine Tätigkeit zu entfalten, hat der Satzungsgeber nicht gedacht, er konnte sich ein derartiges Verhalten offenbar nicht vorstellen. Insoweit besteht in der BS eine Regelungslücke.

Diese ist im Wege der Analogie zu schließen:

Es ist davon auszugehen, daß der Satzungsgeber, wenn er sich einen derartigen Fall vorgestellt hätte, er, um sein Ziel der Gewährleistung zweier Instanzen - wie in § 14 ParteiG vorgeschrieben - zu erreichen, diesen Fall ebenso behandelt hätte wie die von ihm geregelten Fälle, nämlich die nicht ordnungsgemäße Besetzung eines Landesschiedsgerichtes. Daher ist ein LSchG, das grundlos und beharrlich über einen nicht mehr hinnehmbaren Zeitraum hinaus ein Verfahren nicht betreibt, als nicht ordnungsgemäß besetzt für dieses Verfahren anzusehen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, es handelt sich um ein seit Anfang August 1994 anhängiges Parteiordnungsverfahren.